

# ISAPZURICH

## RICHTLINIEN ZUR SUPERVIDIERTEN ARBEIT MIT FÄLLEN 2006

*Internationales Seminar für Analytische Psychologie Zürich  
International School of Analytical Psychology Zurich  
Hochstrasse 38, CH-8044 Zurich Switzerland  
t +41 (0)43 344 00 66 / f +41 (0)43 268 56 19  
office@isapzurich.com / www.isapzurich.com*

*AGAP Post-Graduate Jungian Training  
Association of Graduate Analytical Psychologists*

## INHALT

RICHTLINIEN ZUR SUPERVIDIERTEN ARBEIT MIT FÄLLEN .....	3
Präambel.....	3
1 Voraussetzungen.....	3
2 Standesregeln .....	3
3 Vorsichtsmassnahmen .....	4
4 Finden von Analysanden .....	4
4.1 Werbung und öffentliche Bekanntmachung .....	4
4.2 Mindestdauer .....	5
5 Erste Orientierung der Analysanden.....	5
6 Massnahmen zur Einhaltung der Vertraulichkeit .....	5
7 Einzelsupervision und Fallkolloquien.....	6
8 Anmeldung von Fällen.....	6
9 Fallberichte .....	7
9.1 Empfänger und Termine .....	7
9.2 Umfang und Format.....	7
9.3 Inhalt.....	8
10 Beurteilung der Fallarbeit und Bestätigung von Supervisionsstunden und Klientensitzungen des Kandidaten .....	9
11 Spezielle Berichte und Entbindung vom Berufsgeheimnis.....	9
12 Honorar und Rechnungsstellung .....	10
13 Arbeitsbewilligungen für ausländische Diplomkandidaten .....	10
14 Beschwerde- und Rekursverfahren .....	10
15 Haftung für Behandlungsfehler .....	11
16 Ablehnung von Haftansprüchen .....	12
17 Einverständniserklärung betr. Einhaltung dieser Richtlinien .....	12

## **RICHTLINIEN ZUR SUPERVIDIERTEN ARBEIT MIT FÄLLEN**

### **Präambel**

In diesen Richtlinien wird der Begriff „Analysand“ für Personen verwendet, die eine Analyse oder Psychotherapie bei einem Diplomkandidaten von ISAPZURICH machen. „Analyse“ im üblichen Jungschen Sinn schliesst auch Jungianisch ausgerichtete „Psychotherapie“ ein.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form gewählt; die weibliche Form ist sinngemäss mitgemeint.

Diplomkandidaten, welche die Arbeit mit Analysanden unter Supervision aufnehmen wollen, sind gehalten, die folgenden Richtlinien zu lesen und die beiliegende Bestätigung zum Zeichen der Einwilligung und Befolgung zu unterschreiben.

### **1 Voraussetzungen**

- Schriftliche Mitteilung der Auswahlkommission über die Promotion zum Diplomkandidaten;
- schriftliche Berechtigung zur supervidierten Arbeit mit Analysanden (ISAP ZURICH oder C.G.Jung-Institut Zürich.)
- Teilnahme an der Orientierung der Studienleiterin zur Frage der Übernahme und Führung von Fällen.

### **2 Standesregeln**

Diplomkandidaten erklären sich bereit, die folgenden Standesregeln einzuhalten: Anliegen und Ziel der analytischen Arbeit ist das Wohl der Analysandinnen und Analysanden. Der Kandidat verpflichtet sich, die psychologischen Kenntnisse und therapeutischen Bemühungen so einzusetzen, dass sie dem Wohl und den Interessen der Analysandinnen und Analysanden dienen. Er respektiert deren persönliche Integrität. Er darf ein aus der analytischen Beziehung sich ergebendes Vertrauensverhältnis nicht missbrauchen. Nicht erlaubt sind insbesondere jede Nötigung, sexuelle Beziehungen, politische oder religiöse Indoktrination und dergleichen mehr.

Alle AusbildungskandidatInnen haben sich bereits bei der Aufnahme ins Studium schriftlich zur Wahrung der Schweigepflicht verpflichtet.

### 3 **Vorsichtsmassnahmen**

Vor Beginn der Arbeit mit Analysanden müssen Diplomkandidaten auf möglicherweise auftretende Probleme mit Analysanden vorbereitet und über die zur Verfügung stehenden Hilfsmöglichkeiten gut informiert sein. Besonders muss bedacht werden, dass ein Fall psychiatrische Dimensionen annehmen könnte. Dazu gehören z.B. Anzeichen von Suizidalität oder anderer offenkundiger Selbstschädigung; Anzeichen von deutlicher Bedrohung von anderen; andere Hinweise auf eine starke psychische Notsituation, die nicht im Rahmen von Analyse und Supervision bewältigt werden kann. Entsprechende Massnahmen müssen am Ort, wo praktiziert wird, vorsorglich getroffen werden:

- Kontakt zu einem Psychiater herstellen, der den Analysanden einschätzen und im Notfall Psychopharmaka verschreiben oder eine Hospitalisierung in die Wege leiten kann.
- Die Nummer eines Notfallarztes, der Kriseninterventionsstelle und ähnlichen Stellen bereit halten.
- Diplomkandidaten müssen unbedingt ihre Supervisoren informieren, falls sie solche Anzeichen wahrnehmen, und entsprechende Massnahmen ergreifen.

### 4 **Finden von Analysanden**

Kandidaten bemühen sich selber darum, Analysanden zu finden; Analytiker des ISAPZURICH und die Leiterin des Beratungsdienstes sind nach Möglichkeit behilflich. Ausserdem können Kontakte zu Hausärzten am Arbeitsort, zu Polikliniken und zu kirchlichen Stellen hilfreich sein.

Ausländische Studierende dürfen unter bestimmten Bedingungen auch in ihrer Heimat arbeiten (siehe Regulativ).

#### 4.1 **Werbung und öffentliche Bekanntmachung**

Diplomkandidaten enthalten sich der Werbung durch Inserate. Es ist einzig erlaubt, sich in persönlichen Kontakten unter korrekter Angabe des Ausbildungsstatus bei ISAPZURICH an geeigneten Stellen vorzustellen, welche Analysanden vermitteln können. Sie dürfen sich auch durch das Anbieten von Kursen öffentlich bekannt machen. Wenn die Kurse durch die Vermittlung einer geeigneten Person oder Organisation angeboten werden, dürfen die Veranstaltungsprospekte und Inserate des Organisators auch den Namen des Kandidaten enthalten. Dabei muss der Kandidat immer als Studierender von ISAPZURICH bezeichnet werden.

## 4.2 **Mindestdauer**

Eine Analyse gilt erst als anrechenbare Arbeit mit Analysanden, wenn sie länger als 20 Analysestunden dauert, was nicht bedeutet, dass man nicht auch aus kürzeren und vorzeitig abgebrochenen Analysen viel lernen kann. Eine Analysestunde dauert mindestens 50 Minuten. (Über die verlangte Anzahl supervidierte Arbeit mit Analysanden gibt das *Regulativ* Auskunft).

## 5 **Erste Orientierung der Analysanden**

Diplomkandidaten müssen bei der Übernahme eines Falles ihren Analysanden mitteilen, dass sie sich am ISAPZURICH in Ausbildung befinden. Sie klären ihre Analysanden in einer der ersten Analysestunden darüber auf, dass sie bei einem Lehranalytiker des ISAPZURICH in Supervision sind. Der Analysand soll wissen, dass der Diplomkandidat seine Arbeit regelmässig in der Supervision bespricht und in dieser Hinsicht vom Berufsgeheimnis entbunden ist.

Des weiteren informieren sie ihre Analysanden über folgende zusätzliche Punkte:

- Methode und Analyse-Setting
- Voraussichtliche Dauer der Analyse
- Finanzielle Bedingungen  
(z.B. Honorar, Frage der Verrechnung von verpassten Stunden)
- Kontaktmöglichkeit mit Ombudsperson (im Falle von Beschwerden)

## 6 **Massnahmen zur Einhaltung der Vertraulichkeit**

Die Diplomkandidaten müssen von ihren Analysanden zum voraus die Einwilligung zur Verwendung von Fallmaterial in Fallkolloquien und bei anderen Gelegenheiten ausserhalb der Einzelsupervision einholen. Das gilt z.B. für die Erwähnung von Fallmaterial in der Diplomthesis, in anderweitig verteilten und veröffentlichten schriftlichen Mitteilungen, in Vorlesungen und Seminaren.

Die Identität des Analysanden muss durch verschiedene Massnahmen sorgfältig geschützt werden. So dürfen zum Beispiel keine tatsächlichen Namen, Orte und Zeiten genannt werden. Man kann sich mit erfundenen Angaben behelfen, oder es kann neutral nur vom "Analysanden" geredet werden. Für das Verständnis des Falles unwichtige Angaben aus dem privaten Bereich des Analysanden, welche zu seiner Identifizierung führen könnten, sind unbedingt zu vermeiden. Falls es für die Darstellung der Problematik nötig ist, kann man eine wichtige Angabe, wie zum Beispiel den Beruf des Klienten, ausnahmsweise genau angeben, wenn er durch alle anderen Massnahmen genügend geschützt ist.

Ebenso ist in Gesprächen mit Studienkollegen die Identität der Analysanden wirksam zu schützen. Auch bei gebührend beachteter Anonymität dürfen keine Gespräche an öffentlichen Orten (in der Bahn, in Restaurants und auf der Strasse) geführt werden. Eigene Notizen, auch Traumnotizen, Briefe oder Bilder des Analysanden müssen stets sicher aufbewahrt werden; werden sie ausserhalb der Praxis mitgeführt, sollen sie nicht mit dem wirklichen Namen versehen sein.

Von Analysanden zur Verfügung gestellte Traumnotizen, Briefe, Bilder oder anderes bleiben rechtlich gesehen deren Eigentum und können jederzeit zurückverlangt werden. Es ist daher ratsam, dieses Material sorgfältig aufzubewahren und es besser nicht mit persönlichen Randnotizen zu versehen (ausser dem Datum), um es auf Wunsch in gutem Zustand zurückgeben zu können.

## **7 Einzelsupervision und Fallkolloquien**

Die Übernahme und die Durchführung von Arbeit mit Fällen geschehen im Auftrag und unter der Aufsicht des ISAPZURICH. Der Kandidat muss nach der Übernahme eines Falles diesen spätestens nach 3 Wochen mit einem Supervisionsanalytiker von ISAPZURICH regelmässig besprechen (1 x pro 4-5 Analysestunden).

Diplomkandidaten sind verpflichtet, bei besonderen Vorkommnissen ihren Supervisor, bei Bedarf auch die Studienleiterin, sofort und genau zu informieren. Als besondere Vorkommnisse gelten zum Beispiel Anzeichen von Suizidalität; Anzeichen von anderem selbstschädigendem Verhalten oder von Gewalt gegenüber anderen; Anzeichen von gravierenden psychischen Störungen.

Fallkolloquien: Die Teilnahme an Fallkolloquien ist obligatorisch. Die Fallkolloquien finden in der Regel auch während den Semesterferien statt. Die Teilnehmer sind zu regelmässiger Teilnahme verpflichtet. Im Verlauf der Ausbildung muss jeder Kandidat mindestens 5 mal einen eigenen Fall vorstellen. Die Fallkolloquien sind auch jenen zur Arbeit mit Fällen berechtigten Diplomkandidaten zugänglich, die noch keine eigenen Fälle haben.

Aufzeichnungen zu den Fällen: Dem Kandidaten wird empfohlen, sich zu jeder Analysestunde und über die Gespräche mit dem Supervisor Notizen zu machen.

## **8 Anmeldung von Fällen**

ISAPZURICH muss von allen unter seiner Aufsicht durchgeführten Analysen Aufzeichnungen nachweisen können. Darum muss der Kandidat den Fall nach Übernahme innerhalb eines Monats bei ISAPZURICH registrieren lassen, unter

Angabe der korrekten Personalien des Analysanden (Name, Vorname, Geburtsjahr, Geschlecht, Adresse und Telefonnummer). Diese Angaben werden vertraulich und unter Verschluss am ISAPZURICH aufbewahrt und nur in Notsituationen und im Interesse der Analysanden selber konsultiert.

Bei der Registrierung eines Falles bekommt der Kandidat eine Fallnummer und ebenfalls die sogenannte Übersicht, d.h. das Formular, das mit den wichtigsten Informationen zum Fall ausgefüllt werden muss. Hier muss die Fallnummer anstelle des wirklichen Namens des Analysanden aufgeführt werden. Die Einreichung dieser Übersicht ist für die Diplomierung obligatorisch und kann auch für Zwischenbeurteilungen durch Supervisoren und durch die Aufnahmekommission verlangt werden. Die Kandidaten sind darum gehalten, die Aufzeichnungen von Beginn weg mit Sorgfalt zu machen.

Die Fallnummer soll auch dann verwendet werden, wenn die Anzahl der Analysestunden angegeben werden muss, die für die Diplomierung oder für Bewilligungen erforderlich ist.

## **9 Fallberichte**

### **9.1 Empfänger und Termine**

Für jede im Rahmen der Ausbildung durchgeführte Arbeit mit einem Fall wird ein schriftlicher Bericht verlangt. Der Kandidat muss diese Berichte in doppelter Ausführung an das Studiensekretariat schicken, wenn er sich für den zweiten Teil der Diplomprüfungen anmeldet. Ferner ist jedem Supervisor eine Kopie des Fallberichts über jeden Fall auszuhändigen, der durch ihn supervidiert wurde.

Das Studiensekretariat wählt einen Leser oder eine Leserin für die Bewertung dieser Fallberichte aus. Der Leser von Fallberichten muss Supervisionsanalytiker von ISAPZURICH sein. Er kann Verbesserungen, Ergänzungen oder Neuschreiben der Berichte verlangen, oder sie zurückweisen. Es findet eine Besprechung von einer Stunde Dauer mit dem Leser der Berichte statt. Die Besprechung ist für den Kandidaten obligatorisch und unentgeltlich.

### **9.2 Umfang und Format**

Der Kandidat muss über drei Fälle je einen Bericht von 10 – 20 Seiten einreichen, und für jeden der verbleibenden Fälle je einen Bericht von 2 – 3 Seiten. Alle Fallberichte müssen auf A4 Papier und in Maschinenschrift abgefasst und in loser Form, d.h. nicht gebunden und ohne Heftklammern abgegeben werden. Jede Seite muss nummeriert und einzeln identifizierbar sein. Das Übersichts-Formular muss als Deckblatt verwendet werden.

### 9.3 Inhalt

Die genaue Einteilung der Berichte in Kapitel und die weitere Form der Berichte bleiben dem Kandidaten überlassen. Sie sollten aber folgende Punkte enthalten:

a) Daten zur Person

Alter, Geschlecht, Zivilstand, Religion (wenn von Belang), Tätigkeit und mögliche andere Angaben von unmittelbarer klinischer Bedeutung. Die Angaben zur Person sollten kurz und zweckdienlich sein. Es soll sich um keine eigentliche Biographie handeln.

b) Grund zur Aufnahme der Analyse

Mit den eigenen Worten des Analysanden der Grund für die Aufnahme einer Analyse.

c) Vorgeschichte der gegenwärtigen Beschwerden

Hier geht es um eine detaillierte chronologische Beschreibung der Ereignisse und Umstände, die zum Problem oder Anliegen geführt haben, deretwegen die Person in die Analyse gekommen ist. Dabei sollten auch die ersten Eindrücke des Kandidaten festgehalten werden.

d) Familienanamnese/Persönliche Anamnese

Ein Überblick über die wichtigsten Ereignisse und Beziehungen im Leben des Analysanden, mit einem Abschnitt über die Familiengeschichte, das soziale Umfeld (Milieu, Ausbildung, Ehe, Beziehungen), Krankengeschichte und gegenwärtige medizinische Probleme/Behandlungen, frühere Analyseerfahrung oder andere Formen von Therapie oder psychiatrischen Behandlungen (Behandlungen/Klinikaufenthalte wegen psychischer Krankheit oder Suchtproblemen).

e) Analyseverlauf

Beschreibung des Analyseverlaufs unter Einbezug der folgenden Punkte:

- Diskussion der vorliegenden Themenschwerpunkte
- Analyseverlauf im Zusammenhang mit äusseren Ereignissen (Beziehung zur Familie und anderen Menschen, zu Karriere oder Schule)
- Erwähnung eines längeren Unterbruchs im Verlauf der Analyse
- Übertragung/Gegenübertragung: Beobachtung der eigenen Reaktionen
- Symbolisches Material: Analyse von Material aus dem Unbewussten wie Symbole und Träume; Überlegungen zu den Assoziationen, Gefühlsreaktionen und –veränderungen des Analysanden im Umgang mit diesen Inhalten.
- Ichstärke
- Komplexstrukturen
- Berücksichtigung der selbstregulierenden Psyche und prospektiver Aspekte

f) Diagnose, Prognose

- Psychodynamische Darstellung und mögliche psychiatrische Diagnose
- Zusammenfassung der in der Analyse aufgetauchten Themen
- Entwicklungspotential
- Prognose für den weiteren Verlauf

## 10 **Beurteilung der Fallarbeit und Bestätigung von Supervisionsstunden und Klientensitzungen des Kandidaten**

Nach 150 Stunden Arbeit mit Klienten übergibt der Kandidat dem Supervisor ein (vom Studiensekretariat zu beziehendes) Formular, auf dem der Supervisor seine Beurteilung der therapeutischen Tätigkeit des Kandidaten festhält und die Zahl der stattgefundenen Supervisionsstunden angibt. Dieses Formular geht vom Supervisor ans Sekretariat zuhanden der Aufnahmekommission.

Kurz vor der Diplomierung sendet das Studiensekretariat dem Supervisor ein Formular, auf dem dieser seine abschliessende Beurteilung der therapeutischen Tätigkeit des Kandidaten festhält und die endgültige Zahl der individuellen Supervisionsstunden angibt.

Ebenfalls kurz vor der Diplomierung übergibt der Kandidat dem Supervisor ein weiteres Formular, auf dem die Zahl der durchgeführten Analysestunden des Kandidaten mit seinen Klienten festgehalten und durch den Supervisor zuhanden des Studiensekretariats bestätigt werden.

Zur Bestätigung der Teilnahme an Fallkolloquien versendet das Studiensekretariat Formulare an die Leiter von Fallkolloquien, mit denen diese die Teilnahme an Fallkolloquien und die Anzahl Fallpräsentationen des Kandidaten bestätigen.

## 11 **Spezielle Berichte und Entbindung vom Berufsgeheimnis**

Im Einvernehmen mit dem Supervisor und dem Analysanden und unter Beachtung des Berufsgeheimnisses können die Diplomkandidaten bei Bedarf Berichte an Psychiater, Ärzte, Kliniken, Spitäler und/oder Personen oder Institutionen, die mit dem Analysanden zu tun haben, schreiben. In solchen Fällen kann die Nennung des Namens des Analysanden eventuell unvermeidlich sein. Allerdings muss hier wie auch sonst alles unternommen werden, um die Identität von Personen zu schützen, die mit dem Analysanden zu tun haben und die im Fallbericht erwähnt werden. Wenn dies überhaupt in Frage kommt, sollte der Analysand das schriftliche Einverständnis geben, den Diplomkandidaten vom Berufsgeheimnis zu entbinden, wobei auch die spezifischen Umstände und Grenzen dieser Entbindung festgehalten werden sollen. Unter den selben Be-

dingungen wird normalerweise auch ein Bericht geschickt, wenn ein Analysand von einem Analytiker/Diplomkandidaten zu einem anderen wechselt. Der Supervisor kann sowohl mündliche, als auch schriftliche Berichte verlangen.

## **12 Honorar und Rechnungsstellung**

Das Honorar sollte üblicherweise nicht kleiner sein als Fr. 25.00/pro Stunde, und darf nicht über Fr. 60.00/pro Stunde hinausgehen. Es liegt im Interesse der Kandidaten, durch günstige Ansätze dafür zu sorgen, dass sich Analysanden angesprochen fühlen, die sich sonst keine Analyse leisten könnten.

Diplomkandidaten stellen ihren Analysanden selbst Rechnung. Auf dem Rechnungsformular muss sinngemäss folgender Hinweis stehen: „Diese psychologische Beratungsarbeit wird unter Supervision des ISAPZURICH durchgeführt und ist Bestandteil der Ausbildung“. Der Status „DiplomkandidatIn ISAPZURICH“ ist dem Namen beizufügen und die Adresse von ISAPZURICH muss auf der Rechnung erscheinen (ISAPZURICH, Hochstrasse 38, CH-8044 Zürich).

## **13 Arbeitsbewilligungen für ausländische Diplomkandidaten**

Ausländische Diplomkandidaten, welche mit einem Studentenvisum in der Schweiz wohnhaft sind und in Zürich ihre Arbeit mit Analysanden durchführen wollen, müssen die folgenden gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen beachten:

Nach einer Verordnung des Migrationsamtes ist die Arbeit von ausländischen Diplomkandidaten mit Analysanden ein Nebenerwerb, der bewilligungspflichtig ist.

Wir bitten Sie, innerhalb der ersten vier Wochen ab Datum Ihrer Berechtigung zur Arbeit mit Fällen eine Kopie Ihres Studentenvisums an die Sekretärin der Administrativen Leitung zu schicken. ISAPZURICH beantragt dann für Sie eine Arbeitsbewilligung beim Migrationsamt. Sie erhalten darauf die Berechtigung, mindestens 300 Stunden mit Analysanden zu arbeiten gegen direkte Entlohnung im Rahmen der obigen Honorarlimiten. Bitte denken Sie daran, dass diese Arbeitsbewilligung nur für den Kanton Zürich gilt. Es liegt an Ihnen, sich über die Bedingungen für den Erhalt von Arbeitsbewilligungen in anderen Kantonen zu erkundigen; ISAPZURICH wird dabei, soweit möglich, behilflich sein.

## **14 Beschwerde- und Rekursverfahren**

Beschwerde- und Rekursverfahren betreffen die Art und Weise, wie ein Analysand eine Beschwerde gegen einen Diplomkandidaten vorbringen und wie ein

Diplomkandidat Rekurs einlegen kann, wenn gegen ihn aufgrund der Beschwerde Massnahmen ergriffen worden sind. Das Procedere, das zuerst den Einbezug der Ombudsperson vorsieht, ist weiter unten festgehalten. Gemäss dem obigen Par. 5 wird davon ausgegangen, dass die Diplomkandidaten ihre Analysanden darüber informiert haben, dass eine Ombudsperson zur Verfügung steht. Die nötigen Informationen zur Kontaktaufnahme mit der Ombudsperson werden den Analysanden auf Anfrage hin durch den Diplomkandidaten, den Beratungsdienst und/oder das ISAP-Sekretariat vermittelt.

Ein Analysand kann gegen einen Diplomkandidaten eine Beschwerde vorbringen, indem er zuerst mit der Ombudsperson von ISAP spricht. Wenn die Beschwerde nicht auf diese Weise geregelt werden kann, verweist die Ombudsperson den Analysanden an den Vorsitzenden der Aufnahmekommission (AK). Dieser bestimmt 3 AK-Mitglieder, die nicht zur regulären AK des Kandidaten gehören. Sie bilden eine Unterkommission der AK, die dafür verantwortlich ist, in getrennten Gesprächen mit dem Analysanden und dem Diplomkandidaten die Beschwerde zu behandeln. Wenn die AK dies für nötig erachtet, wird der Fall der Seminarleitung unterbreitet. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der AK entscheiden die Mitglieder der Seminarleitung, ob dem Diplomkandidaten ein Verweis erteilt wird, ob seine Ausbildung vorübergehend sistiert oder ob er definitiv davon ausgeschlossen wird.

Diplomkandidaten, gegen welche die Sanktion einer vorübergehenden Sistierung der Ausbildung oder des Ausschlusses von der Ausbildung verhängt worden ist, haben innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Sanktionsentscheids die Möglichkeit, dagegen bei der Standeskommission der AGAP Rekurs einzulegen. Zur Abklärung vor Ort kann sich die Standeskommission dafür durch 2 von ihr bestimmte ISAP-Teilnehmer vertreten lassen. Es dürfen aber keine Analytiker involviert sein, die etwas mit der Ausbildung des Diplomkandidaten zu tun haben. Die Standeskommission hat die Richtigkeit des Verfahrens zu beurteilen und bei Vorliegen neuer Sachverhalte, die beim ursprünglichen Sanktionsentscheid nicht bekannt oder nicht berücksichtigt worden waren, zu befinden. Sie entscheidet verbindlich in letzter Instanz, ob die ursprüngliche Sanktion beibehalten oder aufgehoben werden soll. Der Diplomkandidat und die Seminarleitung werden schriftlich informiert.

## **15 Haftung für Behandlungsfehler**

Wenn ein Diplomkandidat die schriftliche Bewilligung von ISAPZURICH für die Analysearbeit ausserhalb der Schweiz erhält, ist es unabdingbar, dass er sich über die entsprechenden Gesetze und Regelungen vor Ort erkundigt und diese beachtet. Jeder Kandidat, der unter der Verantwortlichkeit von ISAP Analysen durchführt, untersteht schweizerischem Recht, unabhängig vom gegenwärtigen Wohnort und/oder dem zukünftigen Ort der beruflichen Tätigkeit.

In der Schweiz haben Analysanden von Gesetzes wegen die Möglichkeit, bis zu 10 Jahren nach Beendigung der Analyse oder Therapie Klagen wegen Behandlungsfehlern vorzubringen. Innerhalb des gleichen Zeitrahmens hat der Analysand das Recht, die Rückgabe seines Materials (schriftliche Notizen, Bilder usw.) zu verlangen. Aus diesen Gründen ist der Diplomkandidat gesetzlich verpflichtet, von Analysanden anvertrautes Material – ebenso wie eigene Notizen zu den Sitzungen – während mindestens 10 Jahren nach Beendigung der Fälle aufzubewahren. Dies gilt unabhängig vom Ort der Niederlassung oder der späteren beruflichen Tätigkeit des Kandidaten.

Grundsätzlich sind die ISAP-Supervisoren rechtlich für den korrekten Verlauf der vom Kandidaten durchgeführten analytischen Arbeit verantwortlich. Entsprechend sind die Supervisoren auch für Behandlungsfehlerklagen haftbar, die von Analysanden gegenüber Diplomkandidaten vorgebracht werden könnten. Dennoch können auch Diplomkandidaten für Behandlungsfehler zur Verantwortung gezogen werden.

Innerhalb gewisser Grenzen sind Diplomkandidaten, wie auch Supervisoren, durch die Haftpflichtversicherung gegen Behandlungsfehlerklagen geschützt. Im Falle von ISAP ist die Versicherungspolice durch die Association of Analytical Psychologists (AGAP) abgeschlossen worden. AGAP's Versicherungspolice hat nur Gültigkeit für Klagen betr. Analysen, die in der Schweiz, in Ländern der Europäischen Union und in ganz Skandinavien durchgeführt worden sind.

## **16 Ablehnung von Haftansprüchen**

Wegen beschränkter Haftungsdeckung sind AGAP und ISAPZURICH gezwungen, jede rechtliche und ethische Haftung für Kandidaten abzulehnen, die ausserhalb der oben erwähnten Gebiete arbeiten. Diese Kandidaten werden ersucht, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschliessen und sie müssen auf Verlangen von ISAPZURICH den Beweis für die entsprechende Deckung vorlegen können.

## **17 Einverständniserklärung betr. Einhaltung dieser Richtlinien**

Wir bitten Sie, Erhalt und Kenntnisnahme dieser Richtlinien zu bestätigen, indem Sie beiliegendes Formular ausgefüllt und unterschrieben an das Sekretariat der Administration zurücksenden (Hochstrasse 38, CH-8044 Zürich).

## **EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG BETR. EINHALTUNG DER RICHTLINIEN FÜR SUPERVIDIERTE ARBEIT MIT ANALYSANDEN**

Ich bestätige, die Richtlinien zur Übernahme und Führung der Arbeit mit Fällen erhalten und gelesen zu haben und erkläre mich bereit, sie bei der Durchführung meiner Fälle einzuhalten. Des weiteren anerkenne ich die folgenden Standesregeln und bin damit einverstanden:

### **Standesregeln für Diplomkandidatinnen und -kandidaten**

Anliegen und Ziel der analytischen Arbeit ist das Wohl der Analysandinnen und Analysanden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet sich, die psychologischen Kenntnisse und therapeutischen Bemühungen so einzusetzen, dass sie dem Wohl und den Interessen der Analysandinnen und Analysanden dienen. Sie/er respektiert deren persönliche Integrität. Sie/er darf ein aus der analytischen Beziehung sich ergebendes Vertrauensverhältnis nicht missbrauchen. Nicht erlaubt sind insbesondere jede Nötigung, sexuelle Beziehungen, politische oder religiöse Indoktrination und dergleichen mehr. Der Kandidat erklärt sich damit einverstanden, die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses einzuhalten.

*Bitte in Blockschrift:*

---

Name, Vorname

---

Ort, Datum

Unterschrift